

Richtlinie Solaranlagen Ortskernzone

Solaranlagen in der Ortskernzone gemäss Bauzonenplan
(Solarwärmeanlagen und Solarstromanlagen)

Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Zweck und Geltungsbereich	3
§ 2	Rechtliche Grundlagen und massgebende Unterlagen	3
B	Ausführungsbestimmungen	3
§ 3	Allgemeines	3
§ 4	Bestimmungen zur Beurteilung von Solaranlagen	4
§ 5	Baugesuchsunterlagen für Solaranlagen	4
§ 6	Kosten	5
C	Schlussbestimmung	5
§ 7	Inkrafttreten	5
Anhang 1 – Übersicht zulässige Dachflächen		6

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

1. Diese Richtlinie regelt das Erstellen von Solaranlagen in der Ortskernzone von Kaiseraugst. Es richtet sich an Bauherren, Installateure und Architekten. Es gilt als Ergänzung zum Merkblatt "Solaranlagen – Grundlagen zur Gestaltung" des Kanton Aargau und geht diesem vor.
2. Die nachstehenden Ausführungen gelten für jede Art von Anlage. Sie sind verbindlich umzusetzen.

Der Zweck der Richtlinie ist:

Schutz des Orts-, Quartier- und Strassenbildes, der unter kommunalem oder kantonalem Schutz stehender Objekte und deren Umgebung sowie des schützenswerten Ortsbildes gemäss ISOS, vor Beeinträchtigungen durch Solaranlagen.

§ 2 Rechtliche Grundlagen und massgebende Unterlagen

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz), SR 700
- Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV), SR 700.1
- Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz), SAR 713.100
- Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011, SAR 713.121
- Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung, Fassung November 2016, des Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kanton Aargau
[Solaranlagen Grundlagen zur Erstellung](#)
- Formular zur Erfassung von Solaranlagen des Departement Bau, Verkehr und Umwelt
[Formular zur Erfassung von Solaranlagen](#)
- Noch zu genehmigende Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Kaiseraugst, Bestimmungen zur Ortskernzone:
Solaranlagen
 - Solaranlagen sind sorgfältig in das Ortsbild einzupassen und sind nur auf der strassenabgewandten Seite zulässig. Der ruhige Gesamteindruck einer Dachlandschaft ist, unter Einbezug aller Dachauf- bzw. Einbauten, durch eine rücksichtsvolle Dimensionierung und Anordnung zu erhalten.

B Ausführungsbestimmungen

§ 3 Allgemeines

1. Die gestalterischen Vorgaben und Anforderungen für Solaranlagen richten sich grundsätzlich nach Art. 32a RPV und § 49a BauV sowie der kantonalen Broschüre «Solaranlagen – Grundlagen zur Erstellung».
2. Der Ortskern von Kaiseraugst ist baugeschichtlich wertvoll und erfährt einen besonderen Schutz.
3. Die Ausführung einer Solaranlage in einer Zone mit erhöhten Anforderungen, namentlich in der Ortskernzone, bedarf einer sorgfältigen Einpassung in das Gesamtbild. Es sind hierzu die vorhandenen technischen Möglichkeiten zu nutzen und die Bauherrschaft hat ggf. gewisse Einbussen beim Wirkungsgrad oder Mehrkosten in Kauf zu nehmen.
4. Die Wahrung der öffentlichen Interessen in Bezug auf eine qualitätsvolle bauliche, denkmal- und ortsbildgerechte Umsetzung steht im Vordergrund und wird für jede Anlage einzeln beurteilt.
5. Die Anforderungen hinsichtlich der Einpassung von Solaranlagen sind umso strenger, je besser die Qualitäten des Gebäudes an sich, dessen nähere Umgebung und je besser das Objekt einsehbar ist.
6. Solaranlagen sind nur auf strassenabgewandten Dachflächen zulässig. Als Orientierungshilfe zur strassenabgewandten Lage befindet sich im Anhang 1 ein Übersichtsplan. Auf den, drauf grün markierten Dächern, sind Anlagen unter Berücksichtigung der Bestimmungen grundsätzlich zulässig.
7. Die Realisierung von Anlagen auf den übrigen Dachflächen wird auf Antrag geprüft. Dafür ist ein vollständiges Gesuch zur Prüfung einzureichen.
8. Bei Objekten in der Ortskernzone kann die Montage von Solaranlagen verweigert werden.

§ 4 Bestimmungen zur Beurteilung von Solaranlagen

Bei jedem Objekt wird die sorgfältige Einpassung einer Solaranlage bezüglich nachfolgender Punkte beurteilt:

Allgemein:

- Dachaufbauten (Dachfenster, Lukarnen, Gauben etc.) inklusive Solaranlagen sind gestalterisch heikel und werden als Ganzes beurteilt.

Geometrische Einpassung / Montageart:

- Thermische Solarzellen sind vorzugsweise im unteren Dachbereich anzuordnen. Dabei sind der Schneefang und die Arbeitssicherheit zu berücksichtigen. Es sind matte Oberflächen und farblich abgestimmte Zellen zu verwenden.
- Integrierte photovoltaische Anlagen sollen das Dach beim Ortsabschluss und an der Traufe als Ganzes abschliessen. Beim Dachfirst ist drauf zu achten, dass dieser von der strassenseitigen Ansicht keine Veränderung erfährt.
- Aufgebaute Solaranlagen müssen mindestens zwei Ziegelbreiten / Ziegellängen von den Dachbegrenzungslinien (First, Walm, Traufe, Ortlinie / seitliche Dachränder) entfernt sein. Die Kastenwirkung ist zu berücksichtigen.
- Liegend (parallel zur First-/Trauflinie) angeordnete Solaranlagefelder sind zu bevorzugen.
- Die Zellen sind in einfachen geometrischen Formen zusammenzufassen. Allfällig unregelmässige Stücke müssen als Blindstücke zu einer Gesamtform zusammengebaut werden. Durchbrüche von Sanitärentlüftungen und Kaminen sind zu vermeiden.
- Aussparungen im Modulraster, z.B. für die Durchführung von Kaminen, Dunstrohren oder Dachfenstern sind nicht zulässig.
- Kabel- und Leitungserschliessungen der Solaranlagen haben sich der Farb- und Materialstruktur der Fassade anzupassen.
- Ansichtsbreiten von Blechen und Abdeckungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Anlagen an Fassaden sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen besonders sorgfältig gestaltet werden.
- Anlagen an weiteren Bauteilen wie z.B. Einfriedigungen, Stützmauern, Geländer, Pergolas, Tiefbauten oder an eigens für die Solaranlage erstellten Tragkonstruktionen sind mit den Einpassungsbestimmungen grundsätzlich nicht vereinbar. Anlagen an weiteren Bauteilen werden auf Antrag geprüft. Dafür ist ein vollständiges Gesuch zur Prüfung einzureichen.

Materialwahl:

- Eine gute optische Einpassung der Solaranlage ist zwingend. Die Anlage ist in der Material- und Farbwahl möglichst unauffällig auszuführen.
- Rahmen und Solarmodule sind in der gleichen Farbe auszuführen.

§ 5 Baugesuchsunterlagen für Solaranlagen

- Kommunales Baugesuchformular
- Kantonales Baugesuchformular, nur falls nötig
- Kantonales Formular zur Erfassung von Solaranlagen
- Katasterplan/Situationsplan, mindestens Massstab 1:500 (kann bei der Abteilung Bau bezogen werden)
- Grundrissplan, vermasst
- Fassadenpläne und/oder Fotos (z.B. Fotomontage mit Solaranlage)
- Dokumentation zum Anlagentyp, wie
 - Anlagentyp: aufgebaut/integriert
 - Materialisierung: Marke und Modell, Umrahmung, Farbgebung (inkl. Abschlüsse), Aussehen der Anlage
 - Leitungsführung: Strom, Kalt- und Warmwasser (wenn ausserhalb des Gebäudes geführt)
 - Haustechnik: Ort der technischen Installation (Gleichrichter, Speicher, Wärmetauscher)
 - Konstruktionsdetails: sofern Anlage nicht in die Dach- oder Fassadenhaut integriert wird

Weiterführende Auskünfte zu den für Gesuche erforderlichen Unterlagen erteilt die Abteilung Bau. Die notwendigen Formulare können im Onlineschalter der Gemeinde abgerufen werden. Die Gesuche sind im Doppel der Gemeinde zur Prüfung einzureichen.

§ 6 Kosten

1. Aufgrund der kantonalen Gesetzgebung, § 49a, Abs. 2 BauV, können Solarstromanlagen im Ortskern nicht ohne Baubewilligung erstellt werden.
2. Gemäss Gebührenreglement im Bauwesen der Gemeinde Kaiseraugst, § 5, Lit. b, sind Baubewilligungen gebührenpflichtig. Die Mindestgebühr beträgt aktuell CHF 250.-.

C Schlussbestimmung

§ 7 Inkrafttreten

- Der Gemeinderat hat die Richtlinie mit Beschluss vom 27. März 2023, Art. Nr. 2023-113 genehmigt.
- Diese Richtlinie tritt per 1. Mai 2023 in Kraft.

Gemeinderat

Gemeindepräsidentin



Françoise Moser

Gemeindeschreiber



Rolf Dunkel

Anhang 1 – Übersicht zulässige Dachflächen

